

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 66 (1974)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Die Altersversicherung in Frankreich  
**Autor:** Hermann, Josef  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-354646>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Altersversicherung in Frankreich

*Josef Hermann*

Das Los der alten Menschen war in Frankreich lange Zeit vernachlässigt worden, man schob ihre Probleme zur Seite, sie waren nicht produktiv und daher für die Gesellschaft nicht von Interesse. Erst in der letzten Zeit haben verschiedene Massnahmen die Gesetzgebung zugunsten der Alten verbessert. Vor dem Gesetz des 31. Dezember 1971 konnten die Lohnempfänger, die dem allgemeinen Regime der *Securité sociale* angeschlossen sind und Beiträge 30 Jahre lang eingezahlt haben, im Alter von 60 Jahren eine Pension beanspruchen, die 20 Prozent des durchschnittlichen Lohnes der letzten zehn Jahre gleichkam. Dieser Prozentsatz erhöhte sich um 4 Prozent pro Jahr, so dass der Lohnempfänger mit erreichtem 65. Lebensjahr eine Pension von 40 Prozent des Durchschnittslohnes beanspruchen konnte. Der Anspruch auf Pension begann allerdings schon, wenn man mindestens 15 Jahre Beiträge zur Sozialversicherung geleistet hatte. Wer aber mehr als 30 Jahre eingezahlt hatte, der profitierte nicht davon. Das neue Gesetz sieht vor, dass nunmehr für die Berechnung der Pension bis zu 37,5 Beitragsjahre berücksichtigt werden können. Ein Arbeitnehmer, der so lange Beiträge geleistet hat, kann mit erreichtem 60. Lebensjahr eine Pension von 25 Prozent des Durchschnittslohnes beanspruchen. Aber – und das ist eine weitere Verbesserung – bei der Berechnung des Durchschnittslohnes werden nicht die Löhne der letzten zehn Jahre berücksichtigt, sondern der durchschnittliche Lohn der besten zehn Jahre, jener Zeitspanne, da der Arbeitnehmer am besten verdient hat.

Der Prozentsatz erhöht sich nunmehr pro Jahr um 5 Prozent statt bisher um 4, wenn die Pension nach dem 60. Lebensjahr beansprucht wird. Ein Arbeitnehmer, der mit erreichtem 65. Lebensjahr sich zur Ruhe setzt und 37,5 Jahre Beiträge geleistet hat, erhält jetzt eine Rente von 50 Prozent des Durchschnittslohnes. Dazu kommt die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung, die nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1972 für alle Industrie- und Handelsbetriebe als obligatorisch erklärt wurde. Es ist für die zusätzliche Altersversicherung ein Mindestbeitrag von 2,5 Prozent des Lohnes vorgesehen, der mit der Zeit auf maximal 4 Prozent ansteigen dürfte. Wobei die Arbeitnehmer 60 Prozent und die Arbeitgeber 40 Prozent des Beitrages abzuführen haben. Die zusätzliche Rente beträgt etwa 20 Prozent des jährlichen Durchschnittslohnes. Derart aber erreicht der Lohnempfänger, der mit erreichtem 65. Lebensjahr zu arbeiten aufhört, eine Rente von 70 Prozent seines besten Durchschnittslohnes.

In diesem Zusammenhang muss eine Begriffserklärung erfolgen. Man spricht in Frankreich von einer Pension, wenn man zwischen 60 und 65 Jahren zu arbeiten aufhört und von einer Rente, wenn die Arbeitseinstellung mit erreichtem 65. Lebensjahr oder später erfolgt. Im übrigen ist geplant, diese beiden Begriffsbestimmungen zu verändern und es wird in Frankreich dann nur noch die Rente geben. Im übrigen: Wenn die Dauer der Beitragszahlung weniger als fünf Jahre ist, bekommt der Versicherte mit erreichtem 65. Lebensjahr die Beiträge rückerstattet.

Es wurden übrigens kürzlich eine Reihe weiterer Verbesserungen beschlossen. Vor dem 31. Dezember 1971 konnte ein Lohnempfänger im Alter zwischen 60 und 65 Jahren die volle Pension beanspruchen, wenn er vom Arzt zu 100 Prozent als arbeitsunfähig erkannt wurde. Jetzt kann er sie bereits zu diesem Zeitpunkt bekommen, wenn der Arzt eine Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent feststellte und der Versicherte seine bisherige Arbeit nicht weiter leisten kann, ohne seine Gesundheit schwer zu schädigen. Vor dieser Verordnung sind mehr als ein Drittel der angeforderten Pensionen zwischen dem 60. und dem 65. Lebensjahr wegen Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität zugebilligt worden. Die neuen Massnahmen werden zur Folge haben, dass etwa 70 Prozent jener, die sich in diesem Lebensabschnitt unfähig fühlen, ihre bisherige Arbeit weiter zu leisten und ein entsprechendes Ansuchen stellen werden, die volle Pension zugebilligt erhalten werden.

Ein anderes Problem, das Dritte Alter betreffend, wurde in gemeinsamen Verhandlungen der Sozialpartner einer Lösung zugeführt. Es handelt sich um die Arbeitnehmer, die nach dem 60. Lebensjahr ihre Stelle verlieren und nur schwer einen anderen Arbeitsplatz finden können. Die paritären Vereinbarungen sehen vor, dass diese Menschen eine Einkommensgarantie erhalten sollen. Es handelt sich um einen Status, der von jenem der Arbeitslosen verschieden ist. Auch jene, die im Alter von 58 Jahren und 4 Monaten ihren Arbeitsplatz verloren haben und trotz aller Bemühungen keinen neuen Posten finden können und die Arbeitslosenunterstützung beziehen, können mit erreichtem 60. Lebensjahr in den Genuss der Einkommensgarantie gelangen. Voraussetzung ist, dass der Betreffende mindestens 15 Jahre hindurch Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt hat. Eine andere Voraussetzung ist: Der Arbeitslose muss, wenn er vor dem 60. Lebensjahr seinen Posten verloren hat, zwölf Monate hindurch die Arbeitslosenunterstützung bezogen haben, zwischen dem 60. und 61. Lebensjahr 9 Monate, zwischen dem 62. und 64. Lebensjahr drei Monate. Die Zuwendung beträgt 70 Prozent des während der letzten drei Monate der Aktivität bezogenen Bruttolohnes. Diese Zuwendung ist wesentlich höher als die Arbeitslosenunterstützung; sie wird bis zum 65. Lebensjahr ausbezahlt und dann

von der Rente abgelöst. Die Renten werden jedes Jahr der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst.

Das französische System der Altersversorgung ist stark differenziert, viele Berufsgruppen haben ihre besondere Altersversicherung. Es gibt eine besondere Rentenversicherung für die staatlichen Bediensteten, für die Bergarbeiter und Eisenbahner. Es wurden auch besondere Organisationen der Altersversicherung für die unabhängigen Arbeiter, Kaufleute und Handwerker sowie für die Angehörigen der freien Berufe und Landwirte geschaffen. Auch alten Leuten, die mittellos waren und keiner der genannten Gruppen angehörten, wurde eine besondere Altersprämie, die sogenannte «Allocation spéciale» von der Sozialversicherung zuerkannt. Die Voraussetzung für diese Prämie ist das erreichte 65. Lebensjahr oder mindestens das 60. Lebensjahr im Falle der Arbeitsunfähigkeit.

Die besonderen Systeme der Altersrenten in der Industrie und in den Staatsbetrieben bestehen weiter. Es herrscht indessen in Regierungskreisen die Tendenz vor, nach und nach alle besonderen Systeme der Altersversicherung wie übrigens auch der allgemeinen Sozialversicherung unter eine Führung zu bringen sowie das Pensionsalter neu zu reglementieren. Eisenbahner und Bergarbeiter haben heute mit erreichtem 55. Lebensjahr Anspruch auf die volle Pension, Lokomotivführer mit erreichtem 50. Lebensjahr. Polizisten haben Anspruch auf die volle Pension nach 15 Dienstjahren.

Besondere Aufmerksamkeit wandte der Gesetzgeber in den vergangenen Monaten dem Problem der Witwen im Zusammenhang mit der Rentengesetzgebung zu. Es gibt in Frankreich mehr als drei Millionen Witwen, unter ihnen sind etwa 300 000 weniger als 50 Jahre alt. Ein Haushalt unter vier wird von einer Witwe geführt. Die Todeshäufigkeit der Männer ist gegenwärtig um mehr als 30 Prozent höher als jene der Frauen. Um die Jahrhundertwende war sie nur um 8 Prozent höher. In der Altersgruppe zwischen 35 und 60 Jahren erreicht die Differenz sogar mehr als 50 Prozent. Die Witwen finden sich heute relativ frühzeitig den grossen Schwierigkeiten gegenüber, die der Tod des Gatten mit sich bringt. Die Probleme dieses sozialen, wirtschaftlichen und moralischen Faktums haben die zuständigen Regierungskreise veranlasst, das Los der Witwen zu erleichtern. Es handelte sich in erster Linie um ihre Ansprüche an die Rentenversicherung. Dabei wird zunächst die Bestimmung ausser Kraft gesetzt, wonach eine Witwe nicht zwei Renten zugleich beziehen kann, ihre eigene Rente, wenn sie berufstätig war, und die Hinterbliebenenrente. Diese Bestimmung ist ungerecht gewesen, weil ja, wenn beide Ehegatten berufstätig waren, in gleicher Weise die Beiträge zur Altersversicherung gezahlt wurden. Vorerst wurde die Verfügung getroffen, dass vom 1. Januar 1974 an der überlebende Ehepartner mindestens über die Hälfte des Einkommens verfügen soll, die der Haushalt zu Lebzeiten beider Ehegatten hatte.

Erreicht die Rente der Witwe diesen Betrag nicht, dann wird sie durch einen Teil der Hinterbliebenenrente ergänzt. In absehbarer Zeit aber werden alle Witwen die Hinterbliebenenrente beanspruchen können, unabhängig davon, ob sie eine eigene Rente haben oder nicht und wie gross ihr Einkommen ist. Diese Möglichkeit besteht im übrigen schon heute für alle jene Witwen, deren Männer Funktionäre waren, in einem Staatsbetrieb gearbeitet haben oder in einem vom Staat abhängigen Unternehmen.

Mehrere Verordnungen verbessern den Anspruch auf die Hinterbliebenenrente. Eine Verordnung aus dem Jahre 1971 hat die Voraussetzung aufgehoben, wonach die Witwe eine Eheschliessung vor dem 60. Lebensjahr des Gatten nachweisen musste. Indessen wurde die Bedingung beibehalten, dass die Witwe mindestens vier Jahre vor dem Tod des Gatten verheiratet sein musste, um die Hinterbliebenenrente beanspruchen zu können.

Viele Witwen haben, vor allem wenn sie das 50. Lebensjahr überschritten haben, beim Ableben des Gatten die grössten wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Der Gesetzgeber stand ursprünglich auf dem Standpunkt, dass die Witwen erst Anspruch auf die Hinterbliebenenrente mit erreichtem 65. Lebensjahr haben sollen, bis dahin hätten sie die Möglichkeit, berufstätig zu sein und so für ihre Existenz zu sorgen. In den letzten Jahren ist man nun freilich in Regierungskreisen sozial aufgeschlossener geworden. Man hat vor allem erkannt, dass Frauen, wenn sie einmal 35 geworden sind oder 40, sehr grosse Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu finden, falls sie nicht ohnedies bisher schon berufstätig waren. Ebenso gross sind die Handicaps, wenn sie ihre berufliche Aktivität unterbrochen hatten. Deshalb beschloss der Gesetzgeber, dass alle Witwen nunmehr die Hinterbliebenenrente bereits mit erreichtem 55. Lebensjahr beanspruchen können. Man hat zugleich zugunsten jener Witwen, die zu Lebzeiten des Mannes berufstätig waren oder die nach seinem Tod zu arbeiten begonnen haben, den Begriff der Arbeitsunfähigkeit verändert, um ihnen den Bezug einer vollen Rente zu erleichtern. Das Gesetz vom 31. Dezember 1971 sieht vor, dass es genügt, wenn der Arzt eine um 50 Prozent verminderte Arbeitsunfähigkeit bei erreichtem 55. Lebensjahr feststellt, um Anspruch auf die volle Rente zu bekommen. Im übrigen haben alle Witwen, auch wenn sie nicht berufstätig sind, aber die Hinterbliebenenrente bekommen, Anspruch auf die unentgeltlichen Leistungen der Krankenversicherung.

Nach den Bestimmungen der Sozialversicherung können Witwen die Familienzulagen beziehen, ohne eine berufliche Aktivität zu haben und ohne den Nachweis erbringen zu müssen, aus welchem Grunde sie nicht berufstätig sind. Das Gesetz vom 23. Dezember 1970 über die Gewährung von Waisenzulagen soll überdies den Witwen helfen, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überwinden,

die ihnen bei der Erziehung der Kinder begegnen, wenn die Einnahmen der Familie nach dem Tod des Familienerhalters plötzlich reduziert sind. Diese Leistungen waren vorerst minderbemittelten Familien vorbehalten. Sie werden nach dem Gesetz vom 1. April 1973 nun allen Familien ohne Unterschied des Einkommens ausbezahlt. Überdies haben die Witwen das Recht, neben der Familienzulage auch die Zulage des Einzellohnes zu beziehen, auch wenn sie arbeiten gehen. Diese Zulage kann im allgemeinen nur von jenen Familien beansprucht werden, die nur einen Verdienner haben und wo unter normalen Verhältnissen die Frau daheim bleibt, um ihre Kleinkinder zu versorgen.

Die Höhe der Renten soll entsprechend der Lebenshaltungskosten künftig nicht einmal, sondern zweimal im Jahr überprüft werden. Jene Witwen, die eine Familie zu erhalten haben, werden überdies bei der Steuerfestsetzung bevorzugt behandelt. Im übrigen werden weitere Massnahmen zu Gunsten der Witwen folgen. Der Gesetzgeber hat den Willen, zu tun was möglich ist, um ihr Los zu erleichtern. Es ist nur die Frage offen, ob dies im Rahmen der Rentenversicherung möglich sein wird. Die Ausgaben der Rentenversicherung innerhalb der Sécurité sociale betragen bereits im Vorjahr mehr als 14 Milliarden Francs, das sind etwa 10 Prozent des Staatsbudgets. Das Defizit wird in diesem Jahr mehr als eine Milliarde Francs erreichen und es ist vorauszusehen, dass es in den kommenden Jahren weiterhin stark ansteigen wird. Natürlich stellt sich die Frage, wie dieser Fehlbetrag ausgeglichen werden kann. Es besteht der Plan – und der Sozialminister deutete ihn kürzlich an –, alle Organismen der Sécurité sociale auch finanziell unter eine Führung zu bringen, derart, dass etwa die Defizite der Krankenversicherung und der Altersversicherung durch die Überschüsse der Kasse für Familienzulagen und der Arbeitslosenversicherung gedeckt werden können. Ganz abgesehen davon ist die Regierung bereit, der Sozialversicherung jährlich eine Subvention zu gewähren, falls die roten Zahlen zu bedeutend werden sollten. Natürlich besteht die Wahrscheinlichkeit, dass dann der Staat mehr Einfluss auf die Sécurité sociale nehmen wird als etwa bisher. Aber auf die Dauer dürfte dieser staatliche Einfluss ohnedies nicht zu vermeiden sein.